

Einwohner-
gemeinde
Frutigen



Vermietungsstellen- verordnung

vom 30.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bedingungen	3
2.	Zuständigkeiten.....	3
3.	Abgeltung	3
4.	Rechnungsstellung	4
5.	Bei Nichteinhalten	4
6.	Gebühren	4
7.	Rücktritt vom Mietvertrag	4
8.	Brandmeldeanlage; Fehlalarm.....	5

1. Allgemeine Bedingungen
 - 1.1. Einem Gesuch wird nur entsprochen, wenn die Veranstaltung einem kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen oder im Interesse der Gemeinde liegenden Zweck entspricht.
 - 1.2. Das Gesuch für die Benutzung von Schulräumen, Turn- und Sportanlagen muss mindestens 10 Tage zum Voraus mit Angaben über Verwendungszweck, beanspruchte Räumlichkeiten und Anlagen sowie Datum und genaue Zeit, beim Chefhauswart eingereicht werden.

2. Zuständigkeiten
 - 2.1. Für die Vergabe der Schulräume, Turn- und Sportanlagen der Schulen für Veranstaltungen ist der Chefhauswart, endgültig aber das Büro der Kommission Kultur und Freizeit zuständig.
 - 2.2. Die Vergabe der Turn- und Sportanlagen der Schulen zu permanenten Trainings- und Übungszwecken erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kommission Kultur und Freizeit der Gemeinde Frutigen.

3. Abgeltung
 - 3.1. Die Benutzung der Turnhallen und Schulanlagen während den Wochenenden sowie den Schulferien ist kostenpflichtig und nur in Absprache mit dem Chefhauswart möglich.
 - 3.2. Die Benutzung für offizielle Veranstaltungen der Gemeinde, für Kurse der Volkshochschule sowie Anlässe mit gemeinnützigem oder im Interesse der Gemeinde liegenden Zweck ist unentgeltlich.
 - 3.3. Räume, Turn- und Sportanlagen der Schulen werden allen ortsansässigen Vereinen und Gruppen zu Trainings- und Übungszwecken während der Schulzeit (jedoch ausserhalb der Unterrichtszeit) zur Verfügung gestellt.
 - 3.4. Für die regelmässige Benutzung der Turnhallen sowie der Turnmaterialien sind die ortsansässigen Vereine dazu verpflichtet, einen Beitrag pro Lektion (gemäss Hallenbelegungsplan) zu bezahlen. Die Gebühren werden gemäss Gebührentarif erhoben.
 - 3.5. Schulräume werden nur nach Rücksprache mit dem Chefhauswart vergeben.
 - 3.6. Für auswärtige Vereine oder Gruppen werden gemäss Gebührentarif Kosten verrechnet. Der Gemeinderat kann jedoch einen Pauschalbetrag auf Antrag der Kommission Kultur und Freizeit festlegen.
 - 3.7. Die Vereine oder Gruppen melden die für das Training zuständige Person dem Sekretariat Kultur und Freizeit. Diese Personen werden auf dem Hallenbelegungsplan aufgeführt.
 - 3.8. Für Anlässe zu kommerziellen Zwecken werden allen ortsansässigen wie auch auswärtigen Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen gemäss Gebührentarif Kosten verrechnet.
 - 3.9. Die Benutzung gemeindeeigener Bühnen ist gebührenpflichtig. Das Aufstellen und Wegräumen ist Sache des Veranstalters.
 - 3.10. Bei Beanstandungen durch den Hausdienst werden die zusätzlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.
 - 3.11. Die Abfallentsorgung geht zu Lasten des Veranstalters.

4. Rechnungsstellung
- 4.1. Der Chefhauswart macht über jeden Anlass eine Meldung mit Kostenaufstellung an das Sekretariat der Kultur und Freizeitkommission.
- 4.2. Die Miete der Benutzung wird in der Regel etwa zwei Wochen nach dem Anlass in Rechnung gestellt.
- 4.3. Die Turnhallen- und Turnmaterialbeiträge werden jährlich in Rechnung gestellt.
- 4.4. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Sekretariat der Kommission Kultur und Freizeit.
- 4.5. Der Rechnungsbetrag ist an die Finanzverwaltung zu überweisen.
5. Bei Nichteinhalten
- 5.1. Die Geschäftsleitung oder das Ressort Land-, Volkswirtschaft und Kultur können bei Verstoss gegen die Vermietungsstellenverordnung oder deren Nichteinhaltung gemäss Art. 38 des Liegenschaftsreglement Bussen ausstellen.
1. Verstoss mündliche Verwarnung an den Gruppenleitenden sowie an den Vereinspräsidenten durch den Chefhauswart
2. Verstoss Schriftliche Verwarnung an den Gruppenleitenden sowie an den Vereinspräsidenten durch das Sekretariat der Kommission Kultur und Freizeit
3. Verstoss Rechnungstellung der Bussen
4. Verstoss Sperrung der Hallenzeit für zwei Wochen, schriftliche Mitteilung an den Gruppenleitenden sowie an den Vereinspräsidenten durch das Sekretariat der Kommission Kultur und Freizeit
6. Gebühren
- 6.1. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Rechtsnatur der Benutzenden sowie Intensität, Zeitdauer, Zeitpunkt und kommerzieller Hintergrund der Benutzung berücksichtigt werden.
- Einheimischen Vereinen wird die Infrastruktur zu einem reduzierten Ansatz zur Verfügung gestellt. Für auswärtige Vereine, Privat- und juristische Personen können die Tarife mit einem Faktor versehen werden.
- Der Gebührentarif gibt Auskunft über Strom- und Internetgebrauch und Abfallentsorgung.
- 6.2. Der Gemeinderat kann bei begründeten Ausnahmen auf die Gebührenerhebung ganz oder teilweise verzichten
- 6.3. Die Gebührentarife sind im Anhang des Reservationsgesuches ersichtlich.
7. Rücktritt vom Mietvertrag
- 7.1. Rücktritt vom Mietvertrag ... vor Vertragsbeginn:
- | | |
|----------------------|-----------------------------------|
| länger als 1 Monat | Fr. 50.00 Verwaltungskosten |
| weniger als 1 Monat | 50% des vereinbarten Mietbetrags |
| weniger als 2 Wochen | 100% des vereinbarten Mietbetrags |

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 8. Brandmeldeanlage;
Fehlalarm | 8.1. Verrechnung gemäss Verordnung zum Feuerwehrreglement. |
| | 8.2. Die Brandmeldeanlage darf nicht durch den Hauswart ausgeschaltet werden. |

Genehmigung und Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung an seiner Sitzung vom 30.01.2020 genehmigt und – zusammen mit dem Gebührentarif – per 01.01.2020 in Kraft gesetzt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden frühere Bestimmungen aufgehoben.

Gemeinderat Frutigen

Der Präsident:

Hans Schmid

Der Gemeindegeschreiber:

Peter Grossen



Publikation der Inkraftsetzung

Gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 wurde die Inkraftsetzung im amtlichen Anzeiger von Frutigen am 17.03.2020 publiziert.